Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang			
"Psychologie" Anlage 4: Praktikumsordnung	02.02.2021	7.36.06 Nr. 3	S. 1
In der Fassung des Beschlusses vom 04.11.2020			

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science, des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	.1
	_
§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika	.1
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	. 2

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Berufsfeld- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Masterstudiengang Psychologie.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die praktischen Tätigkeiten und die Organisation in psychologischen Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern erworben werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre im Studiengang gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis verdeutlich werden. Insbesondere sollen, betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und können gemäß § 3 anerkannt werden.

§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

- (1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist Teil des Pflichtmoduls "Berufsfeldpraktikum". Es umfasst 320 Stunden.
- (2) Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können in allen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Psychologie, die sich mit psychologischen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassen, abgeleistet werden. In der Regel werden Tätigkeiten in
 - 1. Psychiatrischen/Psychosomatischen/Psychotherapeutischen Einrichtungen
 - 2. Eignungsdiagnostischen Einrichtungen
 - 3. Justizvollzugsanstalten
 - 4. Beratungsstellen
 - 5. Rehabilitationszentren
 - 6. Staatlichen Schulämtern
 - 7. Arbeitsagenturen
 - 8. Schulpsychologischen Diensten
 - 9. Personalberatungen
 - 10. Unternehmensberatungen
 - 11. Instituten für Marktforschung, Sozialforschung oder Demoskopie
 - 12. Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen als Forschungspraktika

anerkannt.

Andere Betriebe oder Einrichtungen sind geeignet, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Psychologie, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang			
"Psychologie" Anlage 4: Praktikumsordnung	02.02.2021	7.36.06 Nr. 3	S. 2
In der Fassung des Beschlusses vom 04.11.2020			

Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Die Praktikumsstelle ist vor Aufnahme des Praktikums vom Modulverantwortlichen zu genehmigen. Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können in Ausnahmefällen auf Antrag anerkannt werden.

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Modulverantwortlichen beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren. Studierende die einen der beiden Schwerpunkte "Mensch in Arbeitswelten" oder "Wahrnehmung, Kognition und Entwicklung" gewählt haben, müssen ihr Praktikum in einem zum Schwerpunkt passenden Tätigkeitsfeld absolvieren.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

- (1) Zur Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums legt der oder die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums vor. Darüber hinaus schreibt der oder die Studierende einen strukturierten Bericht in der internet-basierten zentralen Praktikumsdatenbank.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung (bestanden/ nicht bestanden) des Moduls durch.
- (3) Genügen die durchgeführten Tätigkeiten nicht für eine Anerkennung, kann der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.